



Bestimmung im Umgang mit Covid-19 (Verdachts-) Fällen im Jugendspielbetrieb

1. Es gibt keine behördliche Anordnung

1. Liegt ein Krankheitsverdacht auf Covid-19 oder eine Erkrankung aufgrund von Covid-19 eines/r Spielers*in vor, der/die zum Zeitpunkt des Eintritts dieses Ereignisses in der bestätigten Spielberechtigungsliste geführt wird, ohne dass eine behördliche Anordnung in Bezug auf die anderen Spieler*innen der Mannschaft erlassen werden kann, ist das kommende Pflichtspiel auf Antrag des betroffenen Vereins von der spielleitenden Stelle abzusetzen.
2. Der Antrag auf Spielabsage wegen des Krankheitsverdachts bzw. der Erkrankung ist über das **FVN - ePostfach an die spielleitende Stelle** sowie in Kopie an jugend@fvn.de zu stellen.
3. Das Pflichtspiel wird frühestens 2 Tage vor dem geplanten Spieltermin abgesetzt, um mögliche Anordnungen der zuständigen Behörde berücksichtigen zu können.
4. Der Verein hat einen Nachweis über die gemeldeten Krankheitsverdachtsfälle oder die Erkrankungen zu erbringen. Täuschungen über gemeldete Krankheitsverdachtsfälle oder Erkrankungen werden durch den/die zuständige/n Staffeleiter*in vor den Jugendsportgerichten angezeigt. Wird kein Nachweis vorgelegt, wird das Spiel mit 0:2 als verloren gewertet.

2. Es gibt eine behördliche Anordnung

1. Bei einer behördlichen Anordnung einer Quarantäne aufgrund von Covid-19 für mindestens
 - a. 3 Spieler*innen bei einer 11er Mannschaft
 - b. 2 Spieler*innen bei allen anderen Mannschaften

die zum Zeitpunkt des Eintritts dieses Ereignisses in der bestätigten Spielberechtigungsliste geführt werden, erfolgt die Absetzung der im festgelegten Quarantäne-Zeitraum angesetzten Spiele. Bei weniger als der Mindestanzahl an Spielern*innen erfolgt keine Absetzung oder Verlegung der Spiele. Sollte die Mannschaft trotzdem nicht antreten, wird das ausgefallene Pflichtspiel als verloren gewertet.

2. Der Verein hat den Antrag und einen entsprechenden Nachweis über das **FVN - ePostfach an die spielleitende Stelle** sowie in Kopie an jugend@fvn.de vor dem ersten abzusetzenden Pflichtspiel vorzulegen.

Bei einer kurzfristigen Quarantäne-Anordnung ist der Nachweis einen Tag nach Eingang der Mitteilung beim Verein über das **FVN - ePostfach an die spielleitende Stelle** sowie in Kopie an jugend@fvn.de nachzureichen. Bei Ausbleiben der Nachreichung erfolgt Anzeige durch die spielleitende Stelle beim zuständigen Sportgericht.

3. Nach einer behördlichen Anordnung einer Quarantäne, die zu Spielabsetzungen geführt hat, hat der Verein nach Auslaufen der Quarantäne einen Anspruch auf 7 Tage Vorbereitungszeit vor dem nächsten Pflichtspiel. Die Vorbereitungszeit verlängert sich bei einer mehr als zweiwöchigen angeordneten Quarantäne auf 10 Tage und bei einer mehr als vierwöchigen angeordneten Quarantäne auf 14 Tage.

Der betroffene Verein kann auf die jeweilige Vorbereitungszeit verzichten bzw. diese nur verkürzt in Anspruch nehmen. Dies ist **der spielleitenden Stelle über das FVN - ePostfach** sowie in Kopie an jugend@fvn.de anzuzeigen.

Duisburg, den 05.09.2021